

**Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen  
künstlerisch-gestalterischen Eignung und der  
besonderen künstlerisch-gestalterischen Begabung  
für den Bachelor-Studiengang Gestaltung mit den Studienrichtungen  
Digital Media and Experiment, Fotografie und Bildmedien,  
Kommunikationsdesign und Mode  
am Fachbereich Gestaltung der Hochschule Bielefeld  
vom 02. Oktober 2019  
in der Fassung der Änderung vom 25. Juli 2022 und 29. August 2024**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 49 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), in Verbindung mit § 3 Abs. 2 der Studiengangsprüfungsordnung (SPO BA) für den Bachelor-Studiengang Gestaltung der Hochschule Bielefeld vom 02. Oktober 2019 (Verköndungsblatt der Hochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – 2019, Nr. 26, Seite 580-583) hat die Hochschule Bielefeld folgende Ordnung erlassen:

**§ 1 Zweck der Feststellung**

(1) Die Einschreibung für den Studiengang mit den entsprechenden Studienrichtungen des Fachbereiches Gestaltung setzt den Nachweis einer studiengangsbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung nach Maßgabe dieser Ordnung voraus. Die Bestimmungen über den Nachweis der Qualifikation (Hochschulzugangsberechtigung) und den Nachweis weiterer Einschreibungsvoraussetzungen bleiben unberührt. Von der Hochschulzugangsberechtigung kann abgesehen werden, wenn die Bewerber\*innen eine studiengangbezogene besondere fachliche Eignung oder besondere künstlerische oder gestalterische Begabung gem. § 49 Abs. 10 HG nachweisen sowie eine den Anforderungen der Hochschulzugangsberechtigung entsprechende Allgemeinbildung. Für die Feststellung der Allgemeinbildung (nur für Bewerber\*innen aus Nordrhein-Westfalen) sind die Bezirksregierungen zuständig.

(2) In dem Feststellungsverfahren sollen die Bewerber\*innen nachweisen, dass sie oder er eine studienrichtungsbezogene künstlerisch-gestalterische Eignung oder eine besondere künstlerisch-gestalterische Begabung besitzt, die das Erreichen des Studienzieles erwarten lässt.

**§ 2 Feststellungsverfahren**

(1) Das Verfahren zur Feststellung der studiengangsbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung oder zur Feststellung der besonderen künstlerisch-gestalterischen Begabung wird jährlich zweimal durchgeführt. Die Zulassung zum Verfahren setzt eine Bewerbung bis jeweils zum 1. Juni oder 1. Januar eines jeden Jahres voraus.

(2) Nach fristgerechter Anmeldung im Mappenportal des Fachbereichs Gestaltung wird die Mappe während bestimmter Fristen von den Bewerber\*innen im Fachbereich oder im Mappenportal abgegeben. Die Vorauswahl (§ 5) findet anhand dieser Abgabe statt. § 6 bleibt unberührt.

(3) Nach Eingang der fristgerechten Anmeldung erfolgt vom Fachbereich Gestaltung die Aufforderung, folgende Unterlagen vorzulegen:

1. ein von den Bewerber\*innen ausgefüllter Vordruck mit Angaben zur gewünschten Studienrichtung und den Daten der Vorbildung sowie eine Erklärung, ob die Bewerber\*innen bereits an einem entsprechenden Feststellungsverfahren teilgenommen haben,
2. eine Mappe mit eigenständigen künstlerisch-gestalterischen Arbeitsproben.
3. die künstlerisch-gestalterische Lösung einer zeitlich auf 14 Tage befristeten Hausaufgabe nach einer vom Fachbereich vorgegebenen Aufgabenstellung.

(4) Der Termin für die Vorlage der Mappe und der Hausaufgabe wird vom Fachbereich Gestaltung jeweils gesondert festgelegt. Der Mappe mit den Arbeitsproben und der Hausaufgabe ist eine Liste der eingereichten Arbeiten beizufügen sowie eine schriftliche Erklärung der Bewerber\*innen, dass sie die Arbeiten selbständig ausgeführt haben. Arbeiten mit Generativer KI müssen als solches gekennzeichnet werden.

(5) Die Mappe mit den Arbeitsproben und die Hausaufgabe werden nach Abschluss des Feststellungsverfahrens wieder ausgehändigt. Die Klausurarbeit geht in den Besitz der Hochschule Bielefeld über und wird nach Ablauf der Widerspruchsfrist gegen den Bescheid nach § 9 vernichtet.

### **§ 3 Auswahlausschüsse**

(1) Zur Durchführung des Feststellungsverfahrens wird im Fachbereich Gestaltung der Hochschule Bielefeld für jeden Termin und jeweils für jede Studienrichtung des Studiengangs ein Auswahlausschuss gebildet.

(2) Einem Auswahlausschuss gehören zwei Lehrende (Professor\*innen oder Lehrkräfte für besondere Aufgaben) an, die vom Fachbereichsrat gewählt werden. Für jeden Auswahlausschuss wird zudem eine Vertretung gewählt. Zusätzlich können für jeden Ausschuss bis zu zwei Student\*innen (Bachelor 3. Fachsemester und höher, Master) mit beratender Funktion gewählt werden.

(3) Der Auswahlausschuss wählt jeweils einen Vorsitz aus seiner Mitte. Der Auswahlausschuss berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung; er ist beschlussfähig, wenn die vom Fachbereichsrat gewählten Mitglieder anwesend sind. § 5 Abs. 3 und § 7 bleiben unberührt.

### **§ 4 Umfang und Gliederung des Feststellungsverfahrens**

Das Feststellungsverfahren gliedert sich in

1. eine Vorauswahl aufgrund einer Überprüfung der Arbeitsproben und der Hausaufgabe nach Maßgabe von § 5 und

2. ein weiteres Verfahren mit einer Klausurarbeit mit künstlerisch-gestalterischer Aufgabenstellung von vier Zeitstunden Dauer nach Maßgabe von § 6.

### **§ 5 Vorauswahl**

(1) Zur Vorauswahl werden Bewerber\*innen zugelassen, die die Voraussetzungen nach § 2 erfüllen.

(2) In der Vorauswahl wird aufgrund der Bewertung der Mappe mit den Arbeitsproben und der Hausaufgabe über die Zulassung zum weiteren Verfahren entschieden. Zum weiteren Verfahren nach § 6 wird zugelassen, wer nach dem bisherigen Verfahren nicht eindeutig als ungeeignet erscheint.

(3) Die Entscheidung, ob Bewerber\*innen eindeutig als ungeeignet erscheinen, kann nur einstimmig getroffen werden. Im Übrigen gilt § 7 entsprechend.

### **§ 6 Weiteres Verfahren**

(1) In dem weiteren Verfahren ist von den Bewerber\*innen eine Klausurarbeit mit künstlerisch-gestalterischer Aufgabenstellung von vier Stunden Dauer zu fertigen.

(2) Über die Mappe mit den Arbeitsproben, die Hausarbeit und die Klausurarbeit kann mit den Bewerber\*innen ein Gespräch zur Abrundung und Ergänzung der praktischen Arbeiten geführt werden.

(3) Der Feststellung der Eignung oder der besonderen Begabung sind zugrunde gelegt:

1. die Mappe mit den Arbeitsproben und der Hausaufgabe,
2. das Ergebnis der Klausurarbeit.

### **§ 7 Feststellungskriterien**

(1) Die vorgelegten Ergebnisse der Aufgaben der Eignungsprüfung gem. § 6 Abs. 3 werden in einer Gesamtnote im Hinblick auf die Kriterien „Wahrnehmungsfähigkeit“, „Vorstellungsfähigkeit“ und „Darstellungsfähigkeit“ bewertet.

(2) Die Mappe mit den Arbeitsproben, die Hausaufgabe und das Ergebnis der Klausurarbeit oder der Klausurarbeiten sind einzeln zu bewerten und mit einer Note von 1 bis 5 zu versehen. Dabei stellt die Note 1 die höchste Bewertungsstufe dar. Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) Aus der Bewertung der Mappe und der Hausaufgabe wird zunächst eine Durchschnittsnote errechnet, aus dieser und der Durchschnittsnote für die Klausurarbeit wird die Gesamtdurchschnittsnote gebildet. Die jeweilige Durchschnittsnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Der Bewertungsdurchschnitt wird auf eine Stelle hinter dem Komma errechnet. Es wird nicht gerundet.

(4) Sofern als Bewertungsergebnis die Gesamtnote 4,0 oder besser erreicht wird, ist die studiengangbezogene künstlerisch-gestalterische Eignung nachgewiesen.

(5) Bewerber\*innen, die unter den Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Satz 3 ein Studium im Bachelorstudiengang Gestaltung mit einer bestimmten Studienrichtung aufnehmen wollen, wird die besondere künstlerisch-gestalterische Begabung zuerkannt, wenn sie einen Bewertungsdurchschnitt von 1,7 oder besser erreichen.

### **§ 8 Niederschrift**

(1) Über den Ablauf des Verfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort des Feststellungsverfahrens, die Namen der beteiligten Mitglieder des Ausschusses, den Namen der Bewerber\*innen, sowie die Entscheidung und die Gründe für die Entscheidung nach §§ 5 und 7 ersichtlich sein müssen.

(2) Den Bewerber\*innen wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Niederschrift gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Ergebnisses des Feststellungsverfahrens bei der\*dem Dekan\*in des Fachbereichs Gestaltung zu stellen.

### **§ 9 Bekanntgabe der Entscheidungen**

Die Entscheidung des Ausschusses über die Ergebnisse des Verfahrens wird den Bewerber\*innen vom Fachbereich Gestaltung schriftlich mitgeteilt. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 10 Wiederholung des Verfahrens**

Bewerber\*innen, deren studiengangbezogene künstlerisch-gestalterische Eignung oder besondere künstlerisch-gestalterische Begabung nicht festgestellt worden ist, können frühestens zum Termin der nächsten Prüfung erneut an dem Feststellungsverfahren teilnehmen.

### **§ 11 Geltungsdauer**

(1) Die Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung oder der besonderen künstlerisch-gestalterischen Begabung gilt für die Studienrichtung, für die sie ausgesprochen wurde. Sie gilt in der Regel für drei auf die Feststellung folgende Einschreibungstermine. In begründeten Fällen kann der\*die Dekan\*in des Fachbereiches Gestaltung die Geltungsdauer verlängern. Bei einer Fortsetzung des Studiums wird die Geltungsdauer der Eignungsfeststellung über den in Satz 2 genannten Zeitraum hinaus anerkannt, sofern im bisherigen Studium bereits Prüfungen oder sonstige benotete Leistungsnachweise erbracht wurden.

(2) Neben der Feststellung der künstlerisch-gestalterischen Eignung oder der besonderen künstlerisch-gestalterischen Begabung an der Hochschule Bielefeld können auch solche anerkannt werden, die für die gleiche Studienrichtung an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes getroffen wurden. Hierbei ist Abs. 1 Satz 2 und 4 zu beachten.

(3) Feststellungsverfahren von anderen Hochschulen für andere Studienrichtungen können anerkannt werden, unabhängig davon, ob sie im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes liegen oder nicht, soweit die Gleichwertigkeit von der\*dem Dekan\*in des Fachbereichs Gestaltung bestätigt wird. Hierbei ist Abs. 1 Satz 2 und 4 zu beachten.

### **§ 12 Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung und der besonderen künstlerisch-gestalterischen Begabung für den Studiengang Bachelor-Gestaltung mit den Studienrichtungen Fotografie und Medien, Grafik und

Kommunikationsdesign und Mode des Fachbereiches Gestaltung an der Hochschule Bielefeld“ vom 11.10.2007 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Gestaltung vom 06.02.2019.

Bielefeld, den 02. Oktober 2019

Die Präsidentin der Hochschule Bielefeld  
Prof. Dr. Ingeborg Schramm-Wölk